

## Beilage zur Aufklärung betreuungsbedürftiger Personen vor Abschluss des Vermittlungsvertrags

### *1. Aufklärung die gemäß § 159 GewO 1994 zulässigen Tätigkeiten für Personenbetreuer:*

Das Gewerbe der Personenbetreuung umfasst insbesondere folgende unterstützende Tätigkeiten:

Haushaltsnahe Dienstleistungen, insbesondere:

- Zubereitung von Mahlzeiten
- Vornahme von Besorgungen
- Reinigungstätigkeiten
- Durchführung von Hausarbeiten
- Durchführung von Botengängen
- Sorgetragung für ein gesundes Raumklima
- Betreuung von Pflanzen und Tieren
- Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln, Ausbessern)

Unterstützung bei der Lebensführung, insbesondere:

- Gestaltung des Tagesablaufs
- Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen

Gesellschafterfunktion, insbesondere:

- Gesellschaft leisten
- Führen von Konversation
- Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte
- Begleitung bei diversen Aktivitäten
- Führung des Haushaltsbuches mit Aufzeichnungen über für die betreute Person getätigte Ausgaben
- praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel
- Organisation von Personenbetreuung

Personenbetreuer dürfen unter bestimmten Voraussetzungen auch **pflegerische Tätigkeiten** durchführen:

Folgende pflegerische Tätigkeiten dürfen Personenbetreuer im Rahmen der Betreuung ohne Aufsicht durchführen, solange nicht medizinische Gründe vorliegen, die eine Anordnung notwendig machen:

- Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme
- Unterstützung bei der Körperpflege
- Unterstützung beim An- und Auskleiden
- Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
- Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen, Transfer

Voraussetzungen für die Delegation pflegerischer Tätigkeiten:

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um pflegerische Tätigkeiten an Personenbetreuer auch dann zu übertragen, wenn medizinische Gründe vorliegen, die eine **Anordnung, Anleitung und Unterweisung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege** notwendig machen:

- Pflegerische Tätigkeiten dürfen nur ausgeübt werden, wenn die Betreuungsperson dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der betreuten Person anwesend ist und in diesem Privathaushalt höchstens drei Menschen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen, zu betreuen sind.
- Die Pflege darf nur im Privathaushalt der zu betreuenden Person erfolgen.
- Es muss eine schriftliche Einwilligung durch die betreute Person oder deren Angehörige vorliegen.
- Es muss eine schriftliche Anordnung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege hinsichtlich der Tätigkeit erfolgen.
- Die Delegation pflegerischer Tätigkeiten darf nur im Einzelfall und nach entsprechender Anleitung und Unterweisung erfolgen. Das heißt, dass Personenbetreuer die Tätigkeit nur an der Person durchführen dürfen, für die eine entsprechende Anleitung und Unterweisung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgt ist.
- Bei der Anleitung und Unterweisung muss durch den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege ausdrücklich auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übernahme der Tätigkeit durch den Personenbetreuer hingewiesen werden. Darüber hinaus muss sich das diplomierte Pflegepersonal vergewissern, dass der Personenbetreuer über die erforderlichen Fähigkeiten zur Durchführung der übertragenen pflegerischen Tätigkeit verfügt.
- Die Übertragung von pflegerischen Tätigkeiten ist befristet und endet spätestens mit dem jeweiligen Betreuungsverhältnis.
- Dokumentationspflicht: Die diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegekraft muss die Anleitung und Unterweisung hinsichtlich der Durchführung der Tätigkeiten und die Anordnung dokumentieren. Auch die Personenbetreuer sind verpflichtet, die Durchführung der angeordneten Tätigkeiten ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren.
- Personenbetreuer sind darüber hinaus auch verpflichtet, der anordnenden Person unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Anordnung von Bedeutung sein könnten – dies betrifft insbesondere eine Veränderung des Zustandsbildes der betreuten Person oder eine Unterbrechung des Betreuungsverhältnisses.
- Eine begleitende Kontrolle bei der Durchführung pflegerischer Tätigkeiten durch diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal muss verpflichtend regelmäßig durchgeführt werden.

Personenbetreuer dürfen unter bestimmten Voraussetzungen auch **ärztliche Tätigkeiten** durchführen:

Nur nach **schriftlicher ärztlicher Anordnung mit Anleitung und Unterweisung (Delegation)** durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegekraft dürfen Personenbetreuer auch folgende ärztliche Tätigkeiten durchführen:

- Verabreichung von Arzneimitteln
- Anlegen von Bandagen und Verbänden
- Verabreichen von subkutanen Insulininjektionen bzw. subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifen
- einfache Wärme- und Lichtenwendungen

## Voraussetzungen für die Delegation ärztlicher Tätigkeiten

Im Sinne der Qualitätssicherung, müssen stets folgende Voraussetzungen bei der Delegation ärztlicher Tätigkeiten erfüllt sein:

- Ärztliche Tätigkeiten dürfen nur im Einzelfall ausgeübt werden, sofern die Betreuungskraft dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der zu betreuenden Person anwesend ist und in diesem Privathaushalt höchstens drei Menschen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen, zu betreuen sind.
- Die Durchführung ärztlicher Tätigkeiten muss im Privathaushalt erfolgen.
- Die Übertragung ärztlicher Tätigkeiten muss in schriftlicher Form erfolgen und ist befristet, das heißt, sie kann höchstens für die Dauer des jeweiligen Betreuungsverhältnisses erfolgen.
- Der Arzt hat dem Personenbetreuer die erforderliche Anleitung und Unterweisung zu erteilen und muss sich vergewissern, dass der Personenbetreuer über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt. Darüber hinaus muss der Arzt auch auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der Tätigkeit gesondert hinweisen.
- Personenbetreuer sind verpflichtet, die Durchführung der übertragenen Tätigkeiten ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren.
- Alle Informationen, die für die Anordnung von Bedeutung sein könnten – insbesondere eine Veränderung des Zustandbildes der betreuten Person oder eine Unterbrechung der Betreuungstätigkeit – müssen vom Personenbetreuer unverzüglich der anordnenden Person bekannt gegeben werden.
- Eine begleitende Kontrolle bei der Durchführung ärztlicher Tätigkeiten muss verpflichtend regelmäßig durch einen Arzt durchgeführt werden.

## *2. Aufklärung über die Pflichten des Personenbetreuers (wie zB die Verpflichtung, die im Zusammenhang mit der Personenbetreuung stehenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge selbst zu erklären und abzuführen)*

Die **Pflichten** des Personenbetreuers:

- Er muss das freie Gewerbe der Personenbetreuung anmelden.
- Die vom Personenbetreuer zu erbringende Leistung richtet sich nach dem Vertragsinhalt.
- Die Durchführung von pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten erfolgt nur nach Anleitung und Unterweisung
- Er ist verpflichtet die Handlungsleitlinien einzuhalten, zur Zusammenarbeit mit anderen Pflegeeinrichtungen, zu Verschwiegenheit und zur Führung des Haushaltsbuches.
- Er muss die Standesregeln einhalten.
- Er muss Gefahren für die zu betreuende Person vermeiden.
- Beim Vertragsabschluss sind besonders die verpflichtende Schriftlichkeit des Betreuungsvertrages sowie die Informationspflicht nach dem KSchG zu beachten.
- Er muss innerhalb von 3 Kalendertagen eine Meldung beim zuständigen Gemeindeamt oder Magistrat betreffend Wohnsitz vornehmen.
- Er muss eine Anmeldung bei der Sozialversicherung vornehmen.
- Er ist verpflichtet, steuerliche Abgabenleistung zu tätigen.
- Die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer erfordert die Entrichtung der Kammerumlage

Die **Rechte** des Personenbetreuers:

- Er hat ein Recht auf Entgelt.
- Er ist persönlich weisungsfrei, kann sich generell vertreten lassen und Hilfskräfte zuziehen und darf gewisse Dienstleistungen sanktionslos ablehnen.
- Das Recht, in der Wohnung des Betreuten zu wohnen, kann ausschließlich mit diesem vertraglich vereinbart werden.
- Dem Personenbetreuer ist es erlaubt, Werbung für die von ihm angebotenen Dienste zu machen und auch mit auf Anfrage von potenziell zu betreuenden Personen hin mit diesen in Kontakt zu treten.

## *3. Aufklärung über die vom Vermittler angebotenen Leistungen unter Angabe der Kosten, wobei dies auf Verlangen schriftlich zu erfolgen hat.*

Alle Preise und Bedingungen finden Sie detailliert in unserem Vermittlungsvertrag. Fahrtkosten variieren je nach Herkunft der Betreuungskräfte. Dazu kommt der Sachaufwand, der aus Unterkunft und Verpflegung der Betreuungskräfte (bei der betreuten Person) entsteht. Das Bruttohonorar der Personenbetreuer/innen ist mit Ende des jeweiligen, meist zweiwöchigen, Turnus an die Betreuungskräfte direkt zu bezahlen und enthält die Kosten der Sozialversicherung, der Steuer und sonstiger Abgaben, die von den Betreuungskräften selbst zu entrichten sind.